



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-159/2024</b>	öffentlich	<b>Datum</b>
Bearbeiter	Herr König		28.08.2024
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Finanzen		

### Betreff:

Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ö	10.09.2024	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	Beratung
Ö	24.09.2024	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

In der 101. Sitzung des Landtages Brandenburg am 21. Februar 2024 wurde der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) verabschiedet. Das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I vom 5. März 2024 verkündet worden (GVBl. I/2024, Ausgabe 10). Die Novelle trat grundsätzlich am Tag der Kommunalwahl in Kraft. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften und Vorschriften mit haushaltsrechtlichem Bezug sowie Vorschriften, für deren Anwendung kein unmittelbarer Bezug zur Kommunalwahl 2024 bestand, treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

In dem zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden § 81 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (neue Fassung n.F.) wird der Gesamtabchluss, Konsolidierungsbericht geregelt. Demnach besteht dem Grunde nach die Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für die Gemeinde Zeuthen. Bis zum aktuellen Haushaltsjahr 2024 ist die Aufstellung eines Gesamtabchlusses freiwillig (§ 142 Abs. 7 BbgKVerf).

Entsprechend § 81 Abs. 9 BbgKVerf (n.F.) kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen werden, dass auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet wird, oder abweichend von den Absätzen 1 bis 4 eigene Vorgaben zur Art und Umfang der Aufstellung beschlossen werden. Der Beschluss muss vor der Beschlussfassung zum Haushalt 2025 erfolgen. In der Gemeinde Zeuthen erfolgt im Rahmen der Jahresabschlüsse mit dem als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht eine Informationsbereitstellung. Dadurch ergibt sich bei dem Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses kein erheblicher Informationsverlust.

Nur sehr wenige Kommunen und Landkreise im Land Brandenburg haben einen Gesamtabchluss aufgestellt. Kommunen sind bzw. waren in den letzten Jahren und auch aktuell noch mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen rückständig. Auch gerade im Hinblick auf die gesetzliche Änderung des § 69 Abs. 6 BbgKVerf (n.F.) erhalten die Jahresabschlüsse nochmal an Bedeutung für eine Genehmigung der entsprechenden Haushalte der Gemeinde Zeuthen. Hier liegt klar die Zielvorgabe auf die Einhaltung der Anforderung.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, auf die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses ab dem Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre zu verzichten.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### Anlage/n

Keine.